

# Datenschutz und Informationsrecht

„Warum jetzt auf einmal Datenschutz, in früheren Zeiten wurden personenbezogene Daten ja auch festgehalten, eben schriftlich, und jetzt haben wir das Ganze ja nur modernisiert, auf EDV umgestellt“.

Folgende grundsätzliche, qualitative Unterschiede lassen sich zwischen „manueller“ und computerunterstützter Datenverarbeitung herausarbeiten:

Unterschiede in:

- Verarbeitungsdauer
- Verarbeitungsmenge
- Verarbeitungsgenauigkeit

## Datenschatten

Fast jede/r hinterläßt bereits einen „Datenschatten“, wenn sie/er in einem Sportverein, der Schule, im Krankenhaus, im Finanzamt, ... registriert ist.

## *Das Grundrecht auf Datenschutz*

Im Österreichischen Parlament wurde ein „Grundrecht auf Datenschutz“ im Rang einer Verfassungsbestimmung beschlossen:

*„Jede Person hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit sie daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, hat.“*

§1 des österreichischen Datenschutzgesetzes

Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Daten händisch oder maschinell verarbeitet wurden. Zusätzlich wurde speziell für die automationsunterstützte Datenverarbeitung ein eigenes Datenschutzgesetz beschlossen.

## Datenschutz bedeutet Schutz der Daten vor

### • Veröffentlichung

„illegale“ Weitergabe von Daten, wobei die Täter nicht erkennbar sind, da die computerunterstützte Datenweitergabe (meist) keine Spuren hinterläßt

### • Weitergabe

„legale“ Weitergabe von Daten an Dritte, ohne dass der Betroffene dies verhindern kann

- **Verknüpfung**

Verknüpfung von getrennt gespeicherten Daten verschiedener Verarbeiter

## **Datenschutz bedeutet aber auch Schutz vor Daten**

- **Schutz vor Abrufbarkeit**

(Computer „vergessen“ nicht - auch wenn die Wirklichkeit [ein Mensch] sich längst geändert hat)

- **Schutz vor Deutung**

- **Schutz vor Vorurteilen**

Das Datenschutzgesetz entspricht daher folgenden **Grundsätzen**:

Publizität	Alle personenbezogenen Datenverarbeitungen müssen einer zentralen öffentlichen Datenverarbeitungsstelle (Datenverarbeitungsregister) gemeldet werden.
Richtigkeit	Jede Person muss bei Speicherung falscher Daten einen Berichtigungsanspruch haben.
Auskunftsrecht	Um feststellen zu können, ob Daten richtig oder falsch sind, brauchen die Betroffenen das Recht auf Auskunft, welche Daten gespeichert sind.
Fremdaufsicht	Staatlich eingerichtete Institutionen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen.
Relevanz	Nur jene Daten, die von einer bestimmten Stelle tatsächlich benötigt werden, dürfen gespeichert werden.
Weitergabebeschränkung	Daten dürfen nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben werden.
Erhöhte Berufspflicht	EDV-Personal muss durch allgemeines gesetzliches Berufsgeheimnis zur Verschwiegenheit verpflichtet werden

## Was ist nun Datenschutz genau?

Unter Datenschutz versteht man den Schutz von Betroffenen vor missbräuchlicher Verwendung von Daten über ihre Person.

Daraus ergeben sich Rechte für Betroffene (also uns alle) und Pflichten für DatenVerarbeitungs-Betreiber also Betriebe, Ämter und sonstige Institutionen.

Die wichtigsten **Pflichten** eines Datenverarbeitungsbetreibers sind:

- Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn ein durch Gesetz vorgeschriebener Zweck oder ein für den Ablauf des Betriebes notwendiger Zweck vorliegt.
- Das wird kontrolliert, indem sich jeder registrieren lassen muss, der elektronisch personenbezogene Daten verarbeiten will (Datenverarbeitungsregister).

Die wichtigsten **Rechte** der **Betroffenen** sind:

- das Auskunftsrecht
- das Recht auf Löschung illegal gespeicherter Daten und
- das Recht auf Richtigstellung von falschen Daten

### ***Die Datenschutzinstitutionen in Österreich***

## **Datenverarbeitungsregister**

Das ist jene Stelle, an die alle Firmen, Behörden, melden müssen, welche personenbezogenen Daten sie computerunterstützt verarbeiten.

Selbstdarstellung des DVR auf der Homepage [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at): (Stand Oktober 2004):

Allgemeines  
Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss zur Registrierung Meldung an die [Datenschutzkommission](#)/Datenverarbeitungsregister (DVR) erstatten. Die [Datenschutzkommission](#) wurde durch das Datenschutzgesetz 1980 als Kontrollorgan auf dem Gebiet der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung bzw. des Datenschutzes eingerichtet.  
Nach der Datenschutzrichtlinie unterliegen sowohl automationsunterstützte als auch (in bestimmten Fällen) manuell verarbeitete Daten (z.B. Handkarteien) den besonderen Schutzbestimmungen.  
Im Allgemeinen fällt jede [Datenanwendung](#) in Österreich, also auch die ausländischer AuftraggeberInnen (das sind Personen, die [Datenanwendungen](#) an das [Datenverarbeitungsregister](#) zu melden haben) unter das österreichische Datenschutzgesetz ([DSG 2000](#)). Voraussetzung ist jedoch, dass der/die AuftraggeberIn eine feste Betriebsstätte in Österreich hat.  
Betreibt ein österreichischer Rechtsträger [Datenanwendung](#) in einem anderen EU-Staat, ohne dass dieser dort eine [Niederlassungsbewilligung](#) besitzt, gilt ebenso das österreichische Datenschutzgesetz.  
Das [Datenschutzgesetz 2000](#) geht davon aus, dass alle Mitgliedsstaaten der EU durch die Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie ein gleiches oder zumindest gleichwertiges Datenschutzniveau eingeführt haben, sodass für den Datenverkehr mit allen Mitgliedsstaaten keine Beschränkungen bestehen. Keiner Genehmigung bedarf weiters der Datenverkehr mit Drittstaaten,

hinsichtlich derer ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt wurde. Zur Zeit beschränkt sich dies lediglich auf die Schweiz und auf Ungarn.

**Hinweis:** Der Datenverkehr mit Drittstaaten sollte im Zweifelsfall mit der [Datenschutzkommission](#) abgeklärt werden, die diese Fälle individuell prüft.

#### Meldepflicht

Die Meldepflicht der eigenen Daten obliegt dem/der so genannten AuftraggeberIn, der/die meist gleich mehrere [Datenanwendungen](#) zu melden hat (Arbeitszeiterfassung, Marktforschung etc.). AuftraggeberIn ist, wer Daten für einen bestimmten Zweck selbst oder durch einen/eine DienstleisterIn zu verarbeiten beabsichtigt. DienstleisterInnen sind natürliche oder juristische Personen, die Daten verwenden, die ihnen zur Erstellung eines aufgetragenen Werkes überlassen wurden.

Die Meldepflicht betrifft nur **personenbezogene Daten**, das sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Achtung:

Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten (z.B. [Grundbuch](#), [Firmenbuch](#), in Medien veröffentlichte Bilanzdaten).

Weiters sind seit Inkrafttreten des [DSG 2000](#) in der [Standard- und Musterverordnung](#) (StMV) viele [Datenanwendungen](#) nicht mehr meldepflichtig. Hierunter fallen beispielsweise Daten aus Rechnungswesen und Logistik, Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse, Verwaltung von Benutzerkennzeichen, Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke. Bitte überprüfen Sie, ob die [Standard- und Musterverordnung](#) auf Sie zutrifft.

Auf der Seite der [Datenschutzkommission](#) finden Sie das [Datenschutzgesetz 2000](#) sowie die [Standard- und Musterverordnung](#) (StMV) zum Download. Hier erfahren Sie, ob Sie nach dem [DSG 2000](#) meldepflichtig sind oder nicht. Auskünfte darüber erhalten sie auch direkt beim [Datenverarbeitungsregister](#).

#### Meldung an das Datenverarbeitungsregister

Wer nach dem [DSG 2000](#) meldepflichtig ist, meldet die Aufnahme der [Datenanwendung](#) mittels [Formblätter](#) direkt an das [Datenverarbeitungsregister](#).

Diese Meldungen müssen neben dem Namen oder der sonstigen Bezeichnung des/der AuftraggeberIn und der Anschrift eine Kurzbeschreibung der [Datenanwendung](#) beinhalten:

- Angabe des Verarbeitungszwecks (z.B. Schulungswesen im Rahmen der Personalverwaltung, Versicherungsvermittlung)
- Angabe der betroffenen Personengruppen (z.B. MitarbeiterInnen, KundInnen)
- Angabe der verarbeiteten Datenarten (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift)
- Kreise von ÜbermittlungsempfängerInnen (z.B. Banken, VertragspartnerInnen)

**Hinweis:** Die Art der eingesetzten Hard- und Software ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Das Formblatt 1 "Angaben zum Auftraggeber" wird nur einmal pro AuftraggeberIn ausgefüllt, während für jeden Verarbeitungszweck ([Datenanwendung](#)) ein gesondertes Formblatt (Formblatt 2 "Meldung einer Datenanwendung") ausgefüllt werden muss.

Die entsprechenden [Formblätter](#) (1-4) finden Sie auf den Seiten der [Datenschutzkommission](#) zum Download.

Achtung:

Nicht nur die Aufnahme einer [Datenanwendung](#), sondern auch jede nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Streichung einer bereits registrierten [Datenanwendung](#) sowie jede Änderung des Namens, der Bezeichnung oder der Anschrift des/der AuftraggeberIn bedarf einer eigenen Änderungsmeldung.

Gebühren:

es fallen keine Gebühren an

Die Meldung an das [Datenverarbeitungsregister](#) ist per Post, Fax oder E-Mail möglich. Allfällige Beilagen (z.B. [Gewerberegisterauszug](#), Konzessionsurkunde) sind in Kopie der Meldung (per Post oder per Fax) beizugeben.

**Hinweis:** Das [DVR](#) ersucht, Meldungen per E-Mail (Formulare als Attachment) einzubringen: [dvr@dsk.gv.at](mailto:dvr@dsk.gv.at).

Bei der Erstmeldung erhält jeder/jede AuftraggeberIn eine siebenstellige Datenverarbeitungsregisternummer (DVR-Nr.) zugeteilt. Diese ist ab Erhalt des Registerauszuges, der die vollständige Erledigung der Registrierung von Seiten des [Datenverarbeitungsregisters](#) sicherstellt, auf allen Schriftstücken (z.B. durch Aufdruck am Briefpapier) oder sonstigen Mitteilungen (z.B. E-Mail) an die EmpfängerInnen mit der näheren Kennzeichnung "DVR" anzuführen. Es müssen somit alle Schreiben des Geschäftsverkehrs mit der DVR-Nr. versehen werden, bei denen Daten des/der AdressatIn in irgendeinem Merkmal EDV-mäßig erfasst und gespeichert sind.

Über den Ort der Angabe der DVR-Nummer gibt es keine Vorschrift. Sinnvoll ist es, die DVR-Nummer in der Nähe der firmenbezogenen Daten des/der AuftraggeberIn (der Adresse, der Bankverbindung auf Kuvert, Rechnung, Formular etc.) zu platzieren.

Jede DVR-Nummer ist einzigartig. Wird die Löschung einer DVR-Nr. beantragt und durchgeführt, so bleiben die Informationen über diese DVR-Nr. für Anfragen beim [Datenverarbeitungsregister](#) bestehen.

Achtung:

Bei Nichtverwendung der DVR-Nr. bzw. Nichtmeldung an das [Datenverarbeitungsregister](#) liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 9.445,-- geahndet wird.

Verwendungsbeginn der meldepflichtigen Datenanwendung

Grundsätzlich darf mit der [Datenanwendung](#) unmittelbar nach Abgabe der Meldung beim [Datenverarbeitungsregister](#) begonnen werden. Enthält eine [Datenanwendung](#) jedoch

- sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten) oder
- strafrechtlich relevante Daten oder
- hat eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck oder
- wird in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt,

darf sie erst nach ihrer Prüfung durch die [Datenschutzkommission](#) aufgenommen werden.

Einsicht in das Datenverarbeitungsregister

Jede Person kann beim [Datenverarbeitungsregister](#) Einsicht in das Register nehmen.

Die Einsicht erfolgt während des Parteienverkehrs. Eine Anfrage kann auch per Post, Fax oder E-Mail eingebracht werden.

Gebühren:

es fallen keine Gebühren an

**Hinweis:** Gegenüber dem/der AuftraggeberIn haben Betroffene laut [Datenschutzgesetz 2000](#) bestimmte Rechte. Im Wesentlichen sind dies:

- Recht auf Geheimhaltung der Daten
- Recht auf Unterlassung unzulässiger Verwendung von Daten
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Richtigstellung der Daten
- Recht auf Löschung der Daten
- Recht auf Widerspruch

Unter Nachweis ihrer Identität können Betroffene auch mittels schriftlichem Antrag bei dem/der AuftraggeberIn Informationen über die Herkunft ihrer Daten, die Rechtsgrundlage für deren

Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung erfragen. Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, binnen acht Wochen Mitteilung zu erstatten.

## **Datenschutzkommission**

Diese Institution ist für Datenschutzbeschwerden (nur) im öffentlichen Bereich (also Behörden, z.B. Verwaltungsbehörden) zuständig. Beschwerden kann jede/r an diese Kommission richten. Sie ist zur kostenlosen Klärung der Beschwerden verpflichtet. (Für den privaten Bereich gibt es keine derartige Stelle, hier muss der Betroffene zu Gericht gehen, was mit Kosten verbunden ist).

Selbstdarstellung des Datenschutzkommission auf der Homepage [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at):

### **Aufgaben der Datenschutzkommission**

Die Datenschutzkommission ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Sie hat folgende Befugnisse:  
Datenverarbeitungsregister

Bei der Datenschutzkommission ist das Datenverarbeitungsregister eingerichtet ([§ 16 DSG 2000](#)). Wenn Sie eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister machen wollen, gehen Sie weiter zur Seite [Meldung beim Datenverarbeitungsregister](#).

Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission

Jedermann kann sich wegen einer behaupteten Verletzung seiner Rechte oder ihn betreffender Pflichten eines Auftraggebers oder Dienstleisters nach dem DSG 2000 mit einer Eingabe an die Datenschutzkommission wenden ([§ 30 DSG 2000](#)).

Die Datenschutzkommission kann im Fall eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der im [§ 30 Abs. 1 DSG 2000](#) genannten Rechte und Pflichten Datenanwendungen überprüfen. Hierbei kann sie vom Auftraggeber oder Dienstleister der überprüften Datenanwendung insbesondere alle notwendigen Aufklärungen verlangen und Einschau in Datenanwendungen und diesbezügliche Unterlagen begehren.

Beschwerde an die Datenschutzkommission

Gemäß [§ 31 DSG 2000](#) erkennt die Datenschutzkommission auf Antrag des Betroffenen über behauptete Verletzungen des Rechtes auf Auskunft gemäß [§ 26 DSG 2000](#) durch den Auftraggeber einer Datenanwendung, soweit sich das Auskunftsbegehren nicht auf die Verwendung von Daten für Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit bezieht. Das Recht auf Auskunft nach § 26 DSG 2000 kann daher auch gegenüber Auftraggebern des privaten Bereiches vor der Datenschutzkommission geltend gemacht werden.

Zur Entscheidung über behauptete Verletzungen der Rechte eines Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung nach diesem Bundesgesetz ist die Datenschutzkommission dann zuständig, wenn der Betroffene seine Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs richtet, der nicht als Organ der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit tätig ist.

Ansprüche wegen Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung gegenüber Auftraggebern des privaten Bereiches sind vor Gericht geltend zu machen ([§ 1 Abs. 5 DSG 2000](#)).

## **Datenschutzrat**

Diesem Rat gehören Vertreter der politischen Parteien und anderer öffentlicher Organisationen an. Aufgabe des Rates ist die Beobachtung aktueller Entwicklungen bezüglich Datenschutzfragen und die Erstellung von Empfehlungen zum Datenschutzgesetz an den Nationalrat.

### ***Das Recht auf Datenauskunft***

Neben anderen wichtigen Rechten enthält das Datenschutzgesetz auch das Recht auf Datenauskunft. Wenn sich im Postkasten unter anderem ein persönlich adressierter Brief befindet,

ohne dass zunächst klar ist, woher der Absender die eigene Adresse hat, welche Daten er sonst noch kennt usw., kann eine Datenauskunft eingeholt werden.

Durch ein schriftliches Ansuchen an den Absender des Briefes kann laut Datenschutzgesetz erfragt werden:

1. Welcher Art sind die Daten, die Sie über mich speichern?
2. Welchen Inhalt haben diese Daten?
3. Woher stammen diese Daten?
4. Wozu werden diese Daten verwendet?
5. An wen werden (wurden) diese Daten übermittelt?
6. Aufgrund welcher Vertrags- bzw. Rechtsgrundlage werden (wurden) diese Daten  
ermittelt  
verarbeitet  
benützt und  
übermittelt?

Die Datenauskunft muß in einer für Laien verständlichen Form gegeben werden.

Einen diesbezüglichen Musterbrief finden sie auf der Homepage der Datenschutzinitiative „ARGE Daten“ unter : <http://www.argedaten.at/muster/>

Es empfiehlt sich, der Anfrage um Datenauskunft (als Nachweis der Identität) eine Meldezettelkopie beizulegen.

Bei den Betroffenen (das sind wir alle) mangelt es noch an Datenschutzbewusstsein, es werden zu wenige Datenauskunftsanfragen gestellt und es wird an der Richtigkeit der Auskünfte zu wenig gezweifelt.

### **Mehr Datenschutzbewusstsein bedeutet**

- nur unbedingt notwendige Daten angeben
- häufig Auskunftsanfragen an Verarbeiter stellen
- Anfragen an das Datenverarbeitungsregister stellen
- den Fluss der eigenen Daten beobachten
- falls nötig, Beschwerde an die Datenschutzkommission stellen
- falls nötig, Klage bei Gericht einbringen
- andere Personen auf das Thema „Datenschutz“ aufmerksam machen

### **Auch in Sozialeinrichtungen**

werden Daten der Beschäftigten in Datenbanksystemen gespeichert (meist in Kombination mit einem Klientendatenerfassungssystem). Damit ist auch computerunterstützte Leistungserfassung der SozialarbeiterInnen möglich. Durch Festlegen von Regeln für die Datenbankverwendung in Form einer Betriebsvereinbarung (gilt nur für Privatangestellte) hat die Interessenvertretung der Beschäftigten Möglichkeiten, der computerunterstützten Leistungserfassung und –auswertung Grenzen zu setzen (Beratung bieten zB diesbezügliche Fachleute der Gewerkschaft der

Privatangestellten).

Vier Thesen (Überlegungen), warum es Datenschutz überhaupt gibt

**1. These: Der Schutz vor Verbreitung von falschen Daten über eine Person ist umso wichtiger, je größer der mögliche Schaden ist.**

Wenn jemand Lügen oder Halbwahrheiten über eine Person verbreitet und zwar im privaten Bereich, etwa im Bekanntenkreis, so wird man als Betroffener die Tatsachen richtig stellen, den „Verbreiter“ zur Rede stellen oder Ähnliches. Passiert so etwas aber im öffentlichen Bereich, so hat man das Recht, eine öffentliche Richtigstellung zu verlangen, notfalls auch mit einer Klage. Der Schaden, der durch Unwahrheiten für den Betroffenen entstehen kann, ist bei einer Verbreitung in der Öffentlichkeit ungleich höher. Deshalb gibt es auch entsprechende Gesetze. Eine öffentliche Aussage ist auch leichter nachzuweisen als ein Gerücht. Für falsche Daten in einem Computer gilt leider beides: sie können unter Umständen großen Nachteil für die Existenz eines Menschen haben und sie sind für den Betroffenen in den meisten Fällen nicht nur nicht nachzuweisen, sondern womöglich nicht einmal bekannt.

**2. These: Je weiter Daten von der Wirklichkeit entfernt sind, desto schwieriger sind Fehler festzustellen.**

Diese These lässt sich leicht durch ein Beispiel verdeutlichen. Wenn jemand behauptet „Anna hat rote Haare“ und Anna - mit blonden Haaren - steht daneben, so ist es offensichtlich, dass die Aussage falsch ist. Ist aber Anna zur Zeit verreist, so wäre der Wahrheitsgehalt erst später prüfbar. Steht dieser Satz aber in irgendeinem Text, den jemand liest, der Anna gar nicht kennt, so hat der Leser ja gar keinen Grund an der Richtigkeit der Aussage zu zweifeln. Steht die Behauptung aber in einer großen Datenbank, gemeinsam mit zehntausenden anderen Merkmalen über viele Menschen, so müsste schon ein großer Zufall geschehen, dass der Eintrag überhaupt kontrolliert würde. Bei dem Beispiel mit den roten Haaren einer gewissen Anna kann man natürlich leicht sagen, das ist ja nicht so wichtig, ob sie jetzt eher blond oder rot ist. Wenn man statt der Behauptung über die Haarfarbe die Behauptung setzt, dass Anna Alkoholikerin ist, so ist leicht einzusehen, warum es für eine Person von großer Bedeutung sein kann, dass Aussagen überprüfbar sind.

**3. These: Zu unseren Rechten als Mensch gehört die Freiheit, selbst zu entscheiden, welche Daten wir bekannt geben und welche nicht, außer zu ganz bestimmten Zwecken.**

Wenn man an simple Fakten denkt wie zum Beispiel an die Höhe des Einkommens, so ist klar, dass uns niemand zwingen kann, sie bekannt zu geben. Die Verrechnungsstelle des Betriebes muss sie selbstverständlich wissen, dem Finanzamt muss man sie bekannt geben, aber sonst ist sie Privatsache. Was man am Samstagabend gemacht hat, muss man höchstens für eine polizeiliche Ermittlung sagen, sonst nicht.

**4. These: Wesentliche Daten waren bereits früher - lange vor Einführung des Datenschutzgesetzes - geschützt.**

Schon lange vor einer elektronischen Datenverarbeitung gab es die ärztliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis der Priester oder die Pflicht von Beamten, darüber nichts weiterzugeben, was sie in Ausübung ihrer Pflicht erfahren (man denke an die Beamten im Finanzamt).

***Datenschutz und Internet***

Die Nutzung des Internet hat zu neuen Datenschutzproblemen und -diskussionen geführt. Dazu gehört erstens die Frage, ob staatliche Sicherheitsdienste mit dem Argument der Bekämpfung der organisierten Kriminalität jede elektronische Nachricht lesen können sollen. Für verschlüsselte Nachrichten wollen diese Dienste auch den Entschlüsselungscode zur Verfügung haben. Dem halten Kritiker entgegen, dass auch für elektronische Nachrichten das Briefgeheimnis gelten muss.

Zweitens ist es durch neue Software möglich zu erfassen, welche Informationen (Homepages,...) ein bestimmter Benutzer abgerufen hat. Das interessiert besonders die immer häufiger im Internet vertretenen kommerziellen Unternehmen. Durch so genannte „Benutzerprofile“ können sie sehr gezielt jene Internet-Benutzer auswählen, die sie dann mit (unerwünschter) Werbung „bombardieren“ - auf Kosten der Benutzer (überfüllte elektronische Briefkästen, ...). In diesem neuen Problembereich fehlen noch weitgehend rechtliche Regelungen.